



## Regelplan B II / 7

Sperrung des nicht zu benutzungspflichtigen getrennten Geh- und Radwegs. Notweg über Fahrbahn Verkehrsführung über Behelfsfahrfstreifen. Zweistreifige Fahrbahn mit Verschwenkung beider Fahrfstreifen. (Bei Richtungsfahrbahnen analog)

**Querabspernung zur Fahrbahn**  
durch mind. drei einseitige Leitbaken, mit gelben einseitigen Warnleuchten auf jeder Leitbake

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

Absperrschrankengitter zum Fußgängernotweg ausgerichtet

**Querabspernung zum Radweg**  
durch Absperrschrankengitter mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

**Längsabspernung zum Gehweg**  
durch Absperrschrankengitter

**Längsabspernung zur Fahrbahn**  
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m;

Teil B RSA Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

- 1) [ ] geringe Verkehrsstärke: 30 - 50 m  
[ ] bei Richtungsfahrbahn: 70 - 100 m
- 2) [ ] Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.*

- 3) [ ] angerant
- 4) [ ] zusätzliche Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber  
[ ] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügten Lageplan geprüft und angeordnet
- 5) andere Breiten siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.2

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

